

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1957

59/A.B.
zu 77/JAnfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abg. L a c k n e r und Genossen vom 13. Feber 1957, betreffend die Einbehaltung von Staatszuschüssen, die für Milchproduzenten bestimmt sind, teilt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft T h o m a folgendes mit:

"In der Beantwortung der am 10. Februar 1954 eingebrochenen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Steiner und Genossen, betreffend Einbehaltung von Staatszuschüssen, die für die Milchproduzenten bestimmt sind, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausführlich dargestellt, aus welchen Gründen und Erwägungen es sich entschlossen hat, ab 1. Jänner 1954 von der Milchpreisstützung (damals 20 Groschen pro Liter) den Betrag von 3 Groschen je abgelieferten Liter Milch in einem Krisenfonds zu sammeln und nach Massgabe der Notwendigkeit zur Entlastung des Buttermarktes durch Exporte zu verwenden (Beantwortung vom 2. März 1954, Zl. 687-Pr./54).

Die Besserung der Absatzverhältnisse im Jahre 1955 ermöglichten es, vorübergehend den Beitrag zum Krisenfonds ab 1. März 1955 auf 1 Groschen herabzusetzen und ab 1. Oktober 1955 zur Gänze einzustellen. In den diesbezüglichen Verfügungen hat sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aber vorbehalten, den Beitrag nötigenfalls wieder in der vollen Höhe einzuhaben.

Durch die mit Wirksamkeit vom 1. August 1956 verfügte Abfettung der Konsummilch von 3.5 % Fett auf 3.2 % und die gesteigerte Milchanlieferung seit dem Sommer 1956 haben sich wieder grösere im Inland nicht absetzbare Buttermengen angehäuft (1.410 Tonnen mit Stichtag 31.12.1956). Es ist damit eine noch schärfere Absatzkrise eingetreten, als sie um die Jahreswende 1953/54 (Zeit der Bildung des Krisenfonds) bestanden hat. Die österreichische Landwirtschaft sah sich daher gezwungen, durch ihre zuständigen Organisationen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Antrag zu stellen, den Krisenfonds mit Jahresbeginn 1957 zu reaktivieren. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist diesem Antrage nachgekommen, da eine Änderung der Voraussetzungen nur insofern eingetreten ist, als an Stelle der seinerzeitigen Stützung von 20 Groschen derzeit eine solche von 50 Groschen gewährt wird, und daher aus den in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 20. Feber 1954 angeführten Gründen und Erwägungen durch die Reaktivierung des Krisenfonds das Bundesfinanzgesetz 1957 nicht verletzt wird.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist sohin nicht in der Lage, die Reaktivierung des Krisenfonds zurückzuziehen, solange nicht auf einem anderen Wege sichergestellt ist, dass die österreichischen Milchproduzenten für die von ihnen angelieferte Milch - gleichgültig in welcher Form sie dem Konsum zugeführt wird - einen Preis in der heutigen Höhe erhalten."